

Geschäftsordnung der Lehramtskonferenz an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern

Letzte Änderung am 09. Dezember 2024

§1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Lehramtskonferenz (im Folgenden mit LK bezeichnet).

§2 Rechte

- (1) Rede- und antragsberechtigt sind alle Studierenden der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern.
- (2) Die Lehramtskonferenz dient der Koordination der studentischen Vertretung der Lehramtsstudierenden. Sie erfüllt eine beratende Funktion gegenüber dem AStA, dem ZfL, sowie gegenüber den Studierenden der Lehramtsstudiengänge des Campus Kaiserslautern.
- (3) Jede Fachschaft, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählt gemäß §33 Abs.7 der Satzung der Studierendenschaft ein stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der Legislaturperiode des Fachschaftsrates. Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied wählen sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode des Fachschaftsrates ein neues Mitglied wählen. Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates kann das Referat Vorsitz des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.
- (4) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft ist einmalig und bei Wechsel der Besetzung der Sitzungsleitung durch ein Sitzungsprotokoll der Fachschaft zu bestätigen. Das Referat Vorsitz der Fachschaft kann die Wahl vorläufig schriftlich bekunden.
- (5) Mitglieder der LK sind die Sitzungsleitung, die Co-Referentinnen und Referenten des AStA Referates Fachschaften, studentische Senatorinnen und Senatoren, studentische Mitglieder des ZfL (Zentrum für Lehrerbildung) Mitgliederversammlung, studentische Mitglieder des FSL (Fachausschuss für Studium und Lehre) Lehramt und die stimmberechtigten Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter.
- (6) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben beratende Funktion.
- (7) Die Lehramtskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§3 Einladung

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung der LK ergeht spätestens am dritten Werktag vor dem Tag der Sitzung durch die Sitzungsleitung.
- (2) Der Termin der Sitzung wird spätestens auf der vorherigen Sitzung festgelegt.
- (3) Die Lehramtskonferenz findet in der Vorlesungszeit mindestens zweimal und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal statt. Der Sitzungstermin ist montags um

17:30 Uhr. Ausnahmen hiervon sind möglich. Dabei sollen terminliche Überschneidungen mit der Fachschaftenkonferenz vermieden werden.

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eine Sitzung einberufen werden. In diesem Fall ist §3 Abs. 1 einzuhalten und §3 Abs. 2 gilt nicht.
- (5) Mitglieder werden persönlich per Mail eingeladen und entschuldigen sich bei Nichtteilnahme per Mail mindestens 24 Stunden vorher. Bei einer nicht fristgerechten Absage muss eine Begründung genannt werden.
- (6) Zusätzlich muss die Öffentlichkeit fristgerecht nach §3 Abs.1 auf der Asta-Seite über den Termin der Sitzung in Kenntnis gesetzt werden.

§4 Tagesordnung

- (1) Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung. Änderungswünsche an der Tagesordnung können zwischen Einladung und Festlegung der Tagesordnung und zu Beginn der Sitzung in geeigneter Form (z.B. E-Mail, mündlich) eingereicht werden.
- (2) Die Tagesordnung enthält mindestens die Punkte:
 - Mitteilungen
 - Festlegung der Tagesordnung
 - Berichte
 - Genehmigung von Protokollen
 - Verschiedenes

Der Tagesordnungspunkt Verschiedenes ist dabei immer an letzter Stelle der Tagesordnung. Nach Eintritt in den Tagesordnungspunkt Verschiedenes dürfen keine Anträge mehr gestellt werden.

- (3) Zu Beginn der Sitzung wird die ggf. geänderte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit angenommen. Hierzu reicht die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5 Sitzungsleitung

- (1) Eine auf das Referat Fachschaften gewählte Person leitet die Sitzung. In Abwesenheit der auf das Referat Fachschaften gewählten Person wird die Sitzungsleitung auf eine auf das Referat Fachschaften kooptierte Person in Auftrag des Fachschaftenreferenten oder der Fachschaftenreferentin übertragen. Ist keine auf das Referat Fachschaften gewählte oder kooptierte Person anwesend, so leitet das älteste stimmberechtigte Mitglied die Sitzung. Die Sitzungsleitung kann mit einfacher Mehrheit auf ein Mitglied nach §2 Abs.5 der Lehramtskonferenz übertragen werden.
- (2) Die sitzungsleitende Person kann einzelne Aspekte der Sitzungsleitung, z.B. die Redeleitung für ein bestimmtes Thema, als Aufgaben delegieren. Die sitzungsleitende Person kann diese Aufgaben jederzeit wieder übernehmen.

§6 Verlauf der Debatte, Rednerliste

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Bei Bedarf wird eine Redner:innenliste geführt. Auf Nachfrage ist den Sitzungsteilnehmer:innen die Reihenfolge auf der Liste mitzuteilen.

§7 Anträge

- (1) Anträge müssen in Textform 24 Stunden vor der Sitzung per E-Mail eingereicht werden. Auf der Sitzung können, nach einer Abstimmung über Dringlichkeit, Anträge mündlich und formlos gestellt werden und werden im Protokoll vermerkt. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss der Antrag verschriftlicht werden. Anträge zu Sitzungsterminen, Änderungsanträge und Veranstaltungsterminen sind von dieser Frist befreit.
- (2) Entfällt
- (3) Anträge können mit einfacher Mehrheit vertagt werden, solange sie vor oder auf der vorangegangenen Sitzung angekündigt wurden. Bei Anträgen mit Änderungsanträgen (nach §7 Abs.9) können nur der Antrag sowie alle Änderungsanträge gemeinsam vertagt werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich.
- (5) Zur Annahme benötigen Anträge in der Regel eine einfache Mehrheit.
- (6) Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt namentliche Abstimmung.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen.
- (8) Wenn mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder weder mit „Ja“ noch „Nein“ gestimmt haben oder bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt.
- (9) Zu wiederholende Abstimmungen erfolgen nach einer Diskussion noch auf der selben Sitzung oder können per Antrag auf die nächste Sitzung vertagt werden. Bei Anträgen welche mit genug Vorlauf nach §7 Abs.2 gestellt wurden ist eine Vertagung nicht möglich.
- (10) Es können Änderungsanträge zu Anträgen gestellt werden. Die Sitzungsleitung sammelt alle Änderungsanträge zu einem Antrag. Solange Änderungsanträge zu einem Antrag vorhanden sind, kann der ursprüngliche Antrag nicht abgestimmt werden. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung der Anträge, sofern kein Mitglied eine Abstimmung beantragt. Sollte ein Änderungsantrag per Abstimmung angenommen werden und der ursprüngliche Antrag damit nicht mehr dem Sinn der antragsstellenden Person entsprechen, so darf diese sich von dem Antrag distanzieren. In diesem Fall kann der Antrag von jedem anderen Antragsberechtigten übernommen werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, verfallen alle Änderungsanträge, die dieselben Teilaspekte behandeln.
- (11) Sollte es keine Einwände geben, kann die Sitzungsleitung mehrere Anträge, zu denen es keine Änderungsanträge gibt, gemeinsam abstimmen lassen.
- (12) Erhebt sich der Verdacht, dass ein Abstimmungsergebnis fehlerhaft ist, ist die Abstimmung auf Wunsch zu wiederholen. Der Wunsch ist zu begründen.
- (13) Geschäftsordnungsanträge beziehen sich auf die Tagesordnung oder betreffen den momentanen Diskussionsgegenstand oder die Beschlussfähigkeit. Sie werden von der Sitzungsleitung vorrangig behandelt. Wird nichts anderes bestimmt, können Geschäftsordnungsanträge mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Erfolgt keine Gegenrede, wird der Antrag direkt angenommen.
 - (a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit: Die Sitzungsleitung hat die Beschlussfähigkeit entsprechend §2 Abs.7 festzustellen. Auf den gestellten Antrag kann keine Gegenrede erfolgen.
 - (b) Antrag auf Schließung der Redeliste: Es besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeit, sich zum aktuellen Gegenstand zu äußern, ansonsten wird die Redeliste von der Sitzungsleitung geschlossen.

- (c) Antrag auf Redezeitbegrenzung: Je Beitrag zu einer Diskussion oder einem Tagesordnungspunkt wird die Redezeit begrenzt.
- (d) Antrag auf sofortige Abstimmung über den Antrag: Der Antrag wird ohne weitere Diskussion abgestimmt.
- (e) Antrag auf Änderung der Tagesordnung:
 - i. Hinzufügen eines Punktes
 - ii. Änderung der Reihenfolge
 - iii. Wiederaufnahme eines geschlossenen Punktes
- (f) Antrag auf (eingeschränktes) Meinungsbild: ein stimmberechtigtes Mitglied oder die Sitzungsleitung kann folgende Meinungsbilder beantragen:
 - i. Meinungsbild: Dient dazu, persönliche Haltung oder Einschätzung zu einem bestimmten Thema kundzutun, ohne dass es sich dabei um eine förmliche Abstimmung handelt. Hierbei dürfen alle anwesenden Personen teilnehmen.
 - ii. Eingeschränktes Meinungsbild: Meinungsbild zu Themen die sich explizit auf interne Themen der LK beziehen. Teilnehmen dürfen alle LK-Vertreter und LK-Vertreterinnen der Fachschaften.
- (g) Antrag auf Vertagung: Mit einfacher Mehrheit können Anträge auf die nächste Sitzung vertagt werden, solange sie nicht vor oder auf der vorangegangenen Sitzung angekündigt wurden. Bei Anträgen mit Änderungsanträgen (nach §7 Abs.9) können nur der Antrag sowie alle Änderungsanträge gemeinsam vertagt werden. Eine wiederholte Vertagung ist ausgeschlossen.

§8 Wahlvorschlag

§8 entfällt.

§9 Protokolle

- (1) Die Sitzungsleitung bestimmt eine Protokollantin oder einen Protokollant.
- (2) Das Protokoll besteht mindestens
 - aus einer Liste der anwesenden Personen sowie der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder.
 - den gestellten Anträgen und den Abstimmungsergebnissen. • dem wesentlichen Verlauf der Sitzung.
- (3) Eine vorläufige Version des Protokolls ist spätestens drei Tage vor der folgenden Sitzung allen Mitgliedern in elektronischer Form bereitzustellen. Die LK wird von der Protokollantin oder von dem Protokollant per Mail benachrichtigt, dass die Protokollversion verfügbar ist.

§10 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung trat am 24.04.2023 nach Annahme durch die Lehramtskonferenz in Kraft. Zu ihrer Änderung ist die absolute Mehrheit notwendig.